

# Gut beraten beteiligen: Da geht noch mehr!

## Antragsrunde 2023

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg bezuschusst die externe Beratung für Beteiligungsprozesse, zum Aufbau von beteiligenden Strukturen oder für die Weiterentwicklung bereits bestehender Kinder- und Jugendbeteiligung mit bis zu 4.000,-€. Jetzt bewerben!

Mögliche Beratungsanlässe können sein:

- rechtliche und inhaltliche Beratung von Jugendinitiativen;
- in einer kulturellen Einrichtung soll ein Kinder- und Jugendbeirat gegründet werden;
- für die Umsetzung des § 41a GemO will eine Gemeinde konkrete Beteiligungskonzepte und -formate finden;
- ein Jugendverband oder Jugendtreff möchte neue Mitbestimmungsmöglichkeiten entwickeln;
- eine Jugendorganisation möchte an ihrer Beteiligungskultur arbeiten;
- eine Schulsozialarbeiterin möchte mit einer Gruppe junger Menschen einen Engagementbereich für Mitschüler\*innen organisieren;
- Mobile Jugendarbeit plant im öffentlichen Raum mit jungen Menschen einen Beteiligungsprozess zur Gestaltung des Raumes.

## Gegenstand der Förderung

- Beratungen zu umfangreichen Einzelprojekten der Kinderbeteiligung und/oder Jugendbeteiligung;
- Beratungen zum Auf- oder Ausbau bereits bestehender Kinder- und Jugendbeteiligung;
- Beratungen im Bereich politische Beteiligung und Engagementförderung;
- Beratungen zu alternativen Beteiligungsformen, z.B. bezogen auf innerverbandliche Beteiligung;
- Beratungen, die auf die Vielfalt der zu beteiligenden Jugendlichen abzielen.

Die Beratung soll zu einer konkreten Formats- und/oder Struktur(weiter)-entwicklung führen.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Vorhaben förderfähig ist, melden Sie sich gerne bei Karoline Gollmer – die Kontaktdaten finden sich am Ende dieser Ausschreibung.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden die unmittelbaren Beratungskosten:

- Honorare von Berater\*innen
- Fahrt- und Übernachtungskosten der Berater\*innen

Nicht gefördert werden:

- Moderation von Veranstaltungen und Durchführung von Veranstaltungen
- Personalkosten der\*s Antragstellenden
- Veranstaltungen
- Sachkosten

## Höhe der Förderung

Gefördert werden höchstens 80% der Beratungskosten mit maximal 4.000,- €.

Bei Jugendinitiativen ohne eigene Rechtsform und freien Trägern fördern wir in Ausnahmefällen auf Antrag auch 100% der Beratungskosten (maximal 4.000€).

*Rechenbeispiel:* eine Kommune beauftragt eine Beraterin für die Entwicklung eines Jugendforums. Die Gesamtberatungskosten werden mit 5.000€ veranschlagt. Davon können 4.000 € über „Da geht noch mehr!“ abgerechnet werden, die restlichen 1.000€ bezahlt die Kommune selbst.

# Antragstellung

## Antragsberechtigt sind:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 75 SGB VIII), insbesondere Jugendverbände, Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit
- Jugendinitiativen, z.B. Selbsthilfegruppen oder lokale offene Jugendgruppen sowie selbstorganisierte Jugendarbeit (vgl. § 4a SGB VIII),
- Kommunen bei der Umsetzung von § 41a GemO

Die antragstellende Organisation/Jugendinitiative muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

## Formales zur Antragstellung

- Es können laufend Anträge gestellt werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Über die Anträge entscheidet eine Jury. Die nächste Jurysitzung findet im Februar 2023 statt.
- Es können nur Beratungen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht begonnen wurden.
- Anträge können nur im Antragsformular der Servicestelle gestellt werden.
- Projekte müssen bis spätestens 15.12.2023 abgeschlossen sein.
- Wir unterstützen gerne bei der Auswahl des\*der Berater\*in!
- Eine doppelte Förderung aus Landesmitteln ist nicht möglich.

## Formales zur Abrechnung

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Prüfung des rechnerischen Verwendungsnachweises sowie der Dokumentation.
- Vorauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen auf Antrag für Jugendinitiativen ohne eigene Rechtsform und freie Träger möglich; die Übernahme der Beratungskosten kann in diesem Falle auch direkt durch den\*die Berater\*in mit der Servicestelle vereinbart werden.
- Zwischenabrechnung sind im Ausnahmefall nach Vorlage eines Zwischenberichtes und einer Zwischenrechnung des\*der Berater\*in möglich. Es können maximal 80% der bewilligten Mittel vor Abschluss des Projekts abgerufen werden. Die restlichen 20% werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- Zum Projektabschluss wird ein Evaluationsgespräch mit der Servicestelle geführt; das Gespräch ist Bestandteil der Förderung.

## Folgeanträge

- Bewilligungen zu Folgeberatungen sind nur zu neuen Prozesszielen möglich.
- Bei inhaltlich begründeten Absagen kann, nach Überarbeitung des Antrages durch die Antragsstellenden, ein Folgeantrag gestellt werden.

## Kontakt

Wir unterstützen Sie gerne bei den Vorüberlegungen zur Antragsstellung und stehen für alle weiteren Fragen zur Verfügung:

Für Fragen zur Antragstellung:

Karoline Gollmer  
Administrative/Organisatorische Ansprechpartnerin

Tel.: 0711 16447 42

[gollmer@kinder-jugendbeteiligung-bw.de](mailto:gollmer@kinder-jugendbeteiligung-bw.de)

Für konzeptionelle Fragen:

Caroline Zielbauer  
Fachreferentin für Kinder- und Jugendbeteiligung

Tel.: 0711 16447 27

[zielbauer@kinder-jugendbeteiligung-bw.de](mailto:zielbauer@kinder-jugendbeteiligung-bw.de)

<https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/beratung/da-geht-noch-mehr/>

**SERVICESTELLE  
KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Siemensstr. 11  
70469 Stuttgart